

Programmreglement CAS Digital Industry

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik FHNW vom 1.10.2018 erlässt die Programmleitung dieses «Reglement CAS Digital Industry».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «CAS Digital Industry».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Weiterbildungsordnung der FHNW vom 1.10.2018.

Teil 2: Programm

§ 2 Aufnahmebedingungen

Dieser CAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und mind. 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

§ 3 Programmdauer

Die Programmdauer im CAS Digital Industry beträgt ein Semester.

§ 4 Programmgebühren

¹ Das CAS-Programm kostet CHF 5'900.-. Darin enthalten sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien und Prüfungsgebühren.

² Für eine allfällige Nachprüfung ist keine Gebühr zu entrichten.

³ Zusätzliche Kosten können entstehen für Spezialliteratur und Verpflegung.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «CAS Digital Industry» umfasst 10 ECTS (entsprechend einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 250h).

² Das Programm bietet einen Überblick über aktuelle für die Digitalisierung der Industrie benötigte Technologien. Zudem werden digitale Geschäftsmodelle, Rechtliche Aspekte und Techniken der digitalen Transformation behandelt.

³ Das Programm ist ein Modul und unterteilt sich in folgende Themenblöcke:

Themenblöcke		Halb- Tage	Lektionen	ECTS gerundet	
DI1	Change 2 Digital	1	2	0.25	
DI2	Digitale Geschäftsmodelle	1	4	0.5	
DI3	Industrial IT-Systems	2	8	1	
DI4	Prozessmining	1	4	0.5	
DI5	3D-Printing	1	4	0.5	
DI6	Dezentralisierte Organisationen	2	8	1	
DI7	Intelligente Automatisierung	2	8	1	
DI8	Dezentrales Computing	2	8	1	
DI9	Big Data & Analytics	2	8	1	
DI10	UX Development & Mixed Reality	1	4	0.5	
DI11	Informationsschutz	1	4	0.5	
DI12	MVP & Design-Thinking	2	8	1	
DI13	Product Engineering	2	6	0.5	
DI14	Projektarbeit	1	2	0.25	
Total		21	78	9.50	SLeist*

* Schriftlicher Leistungsnachweis (Schriftliche Prüfung oder Schriftliche Arbeit)

§ 6 Leistungsnachweis

¹ Der Abschluss besteht aus einer Prüfung sowie aus einer Projektarbeit oder wissenschaftlichen Einzelarbeit. Die Prüfung findet jeweils zum Ende des Programms statt.

² Das Programm ist bestanden, wenn sowohl die Prüfung als auch die Projektarbeit bestanden ist.

³ Die Bewertung der Prüfung und der Projektarbeit erfolgt in der 2er-Skala gemäss §5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung.

⁴ Wiederholungen

Prüfung

- Wird die Prüfung oder die Projektarbeit mit «nicht erfüllt» bewertet, so können Teilnehmende einmalig eine Nachprüfung bzw. eine zweite Projektarbeit schreiben. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung.

§ 7 Programmabschluss, Titel

¹ Die Teilnehmenden, welche das Programm CAS Digital Industry bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten das Zertifikat und einen TOR (transcript of records) mit der Leistungsbewertung.

² Der erfolgreiche Abschluss des CAS berechtigt die Absolvierenden den Titel "Certificate of Advanced Studies FHNW in Digital Industry" zu tragen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 02.02.2021 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 2. Februar 2021

Erlassen von:



Prof. Markus Krack
Programmleiter CAS Digital Industry

Genehmigt durch:



Prof. Jürg Christener
Direktor der Hochschule für Technik FHNW